

Bundesbeschluss

über

den schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1959,
beschliesst:

Art. 1

Der im Jahre 1914 geschaffene und in der Folge erweiterte Schweizerische Nationalpark im Engadin wird im Sinne eines Naturreservats und nach Massgabe der folgenden Bestimmungen weiter erhalten und gefördert.

Art. 2

Im Gebiete des Parkes ist die ganze Natur vor allem nicht in seinem Zwecke liegenden menschlichen Eingriffen und Einflüssen zu schützen und die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien, natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der Nationalpark wird der wissenschaftlichen Forschung unterstellt.

Art. 3

Der Nationalpark umfasst das Gebiet, welches durch Verträge zwischen der Eidgenossenschaft und den kraft öffentlichen oder privaten Rechtes Verfügungsberechtigten näher bezeichnet wird.

Art. 4

Die Rechte und Pflichten der Eidgenossenschaft am Nationalpark richten sich nach den Verträgen mit den kraft öffentlichen oder privaten Rechtes Verfügungsberechtigten.

Die Gebietshoheit des Kantons und der Gemeinden bleibt im übrigen unberührt.

Art. 5

Der Bund stellt die jährlichen Kredite zur Verfügung, welche für die Förderung der Zwecke des Parkes erforderlich sind, insbesondere

- a. für die aus den Verträgen sich ergebenden Entschädigungen an die kraft öffentlichen oder privaten Rechts Verfügungsberechtigten und
- b. für den Ersatz des Wildschadens und die Kosten der Flurhut in den angrenzenden Gebieten.

Die jeweils erforderlichen Kredite sind in den Voranschlag der Eidgenossenschaft einzustellen.

Art. 6

¹ Die nachgenannten, vom Bundesrat unter Genehmigungsvorbehalt abgeschlossenen Verträge werden genehmigt, nämlich

- a. der Vertrag mit der Gemeinde Zernez vom 10./21. November 1958,
- b. der Vertrag mit der Gemeinde S-chanf vom 20. April/12. Mai 1959,
- c. der Vertrag mit der Gemeinde Valchava vom 16. April/12. Mai 1959,
- d. der Vertrag mit der Gemeinde Scuol vom 24. November 1958/11. März 1959.

² Neue Verträge dieser Art über eine Fläche von mehr als 2 km² bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung.

³ Der gleichen Genehmigung bedarf die Änderung bestehender Verträge, wenn sie erhebliche Gebietsveränderungen oder eine Erhöhung der jährlichen Entschädigung um mehr als 10 000 Franken zur Folge haben.

⁴ Alle Verträge über die Benutzung von Gemeindegebiet für die Zwecke des Nationalparkes sind im Schweizerischen Bundesblatt zu veröffentlichen.

⁵ Ihre Kündigung durch den Bundesrat bedarf, wenn sie wegen Nichterfüllung des Vertrages durch den Schweizerischen Bund für Naturschutz oder die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft erfolgt, der Genehmigung der Bundesversammlung; andernfalls ist für die Kündigung ein referendumspflichtiger Bundesbeschluss notwendig.

⁶ Abänderungen des Vertrages mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 4. und 7. Dezember 1913 bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Bundesversammlung.

Art. 7

¹ In die weiteren Verträge über den Nationalpark sind namentlich aufzunehmen:

- a. eine Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 2 dieses Beschlusses,
- b. Bestimmungen über die Festsetzung der Entschädigungen gemäss Artikel 5 dieses Beschlusses,
- c. die der Eidgenossenschaft einzuräumende einseitige Kündigungsmöglichkeit auf Ende des Jahres 1988 und nachher in Perioden von jeweils 25 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren,

d. das einseitige Recht der Eidgenossenschaft zur Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, wenn der Schweizerische Bund für Naturschutz oder die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte und diese nicht von dritter Seite übernommen werden.

² Rechte an Grund und Boden sollen als beschränkte dingliche Rechte im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches begründet werden.

Art. 8

Der Bundesrat kann die Ausübung der Befugnisse, welche der Eidgenossenschaft in den Verträgen eingeräumt werden, ganz oder teilweise einer von ihm zu wählenden Kommission (Eidgenössische Nationalparkkommission) übertragen.

Art. 9

Der Bundesrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Beschlusses fest.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Bundesbeschluss vom 3. April 1914 betreffend die Errichtung eines schweizerischen Nationalparks im Unterengadin aufgehoben.

Art. 10

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vertrag über den schweizerischen Nationalpark (Parkvertrag)

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Gemeinde Zernez wird zur Erhaltung und Erweiterung des schweizerischen Nationalparks folgender Vertrag privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Inhalts (Parkvertrag genannt) abgeschlossen.

Art. 1

Parkgebiet
und Zweck

Die Gemeinde Zernez als Eigentümerin der Täler Tantermozza und Cluozza sowie der Gebiete Praspöl, La Schera, Il Fuorn, Stabelchod, Las Crastatschas, Muottas da Grimels, Murtera da Grimels, Murtaröl, sowie Brastouch d'Ivraina und Piz Ivraïna stellt der Eidgenossenschaft die erwähnten Gebiete zur Erhaltung und Erweiterung des Nationalparks gemäss den nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten zur Verfügung.

Art. 2

Grenzen

1. Die Grenzen dieses Gebietes werden auf einer Karte 1 : 50 000 eingetragen, welche Bestandteil des Vertrages bildet. Der Karte ist eine Beschreibung der Grenzen beizufügen. Diese Dokumente sind von beiden Parteien zu unterzeichnen und öffentlich zu beurkunden.

2. Der Verlauf der Grenzen ist als Servitutslinie in die Grundbuchpläne einzutragen. Nach durchgeführter Vermessung sind die Grundbuchpläne für den genauen Grenzverlauf massgebend.

3. Die Parkgrenzen sind im Gelände, im Einvernehmen mit der Gemeinde, durch geeignete Markierungen eindeutig kenntlich zu machen, soweit sie nicht durch natürliche Grenzen zweifelsfrei erkennbar sind.

4. Die Kosten für die öffentliche Beurkundung, die Markierung, die Feldaufnahmen und den Eintrag in die Grundbuchpläne trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 3

Rechte und
Pflichten im
allgemeinen

1. Die Gemeinde räumt der Eidgenossenschaft das Recht ein, auf dem erwähnten Gebiet den Nationalpark als Naturreservat aufrecht zu erhalten, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien

natürlichen Entwicklung überlassen, und welches vor jedem nicht im Zwecke des Parkes liegenden menschlichen Einfluss geschützt und wissenschaftlich erforscht werden soll.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, zu diesem Zwecke gegen volle Entschädigung gemäss Artikel 9 jede Nutzung ihres Grundeigentums, insbesondere von Wald und Weide, zu unterlassen, und räumt der Eidgenossenschaft ein dingliches Recht dieses Inhalts ein. Vorbehalten bleiben die unter den Artikeln 4 bis 8 erwähnten Rechte und Pflichten.

3. Die Rechte der Eidgenossenschaft bleiben ausschliesslich auf jene Befugnisse beschränkt, welche die Benützung des Gebietes als Naturreservat erforderlich macht, und die durch diesen Vertrag ausdrücklich festgelegt werden. Das Eigentum an Grund und Boden verbleibt der Gemeinde.

4. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, im Parkgebiet die erforderlichen Wege, Hütten und Quellfassungen zu erstellen und zu unterhalten. Die hierfür nötigen Materialien wie Holz, Sand, Kies und Steine kann sie unentgeltlich aus dem Reservationsgebiet beziehen. Die Art und der Umfang der Materialgewinnung werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

Art. 4

1. Die Gemeinde verzichtet für das Parkgebiet auf die Erteilung und Ausübung von Prospektions- und Schürfrechten sowie unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen auf die Ausnutzung von bergrechtlichen Bodenschätzen jeder Art. Bodenschätze

2. Sollten sich gleichwohl abbauwürdige Bodenschätze finden, so verständigen sich die Eidgenossenschaft und die Gemeinde über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Ausbeutung zugelassen oder darauf verzichtet werden soll.

Art. 5

1. Die Gemeinde wird während der ganzen Dauer des Vertrages die Wasserkraft der im Reservationsgebiet befindlichen Gewässer weder selbst nutzen noch durch andere nutzen lassen. Sie verzichtet hiebei auf eine Entschädigung für die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus dieser Unterlassung der Nutzung ergeben. Wasserkräfte

2. Vorbehalten bleibt das Recht, die Wasserkraft des Spöl nach Massgabe des am 27. Mai 1957 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens und der vom Kleinen Rat Graubünden gemäss Projekt EKW 1957 (mit Ausgleichbecken Ova Spin) am 3. November 1958 genehmigten Wasserrechtsverleihungen für den kantonalen Ausbau von Inn und Seitenbächen nutzbar zu machen.

Art. 6

Jagd und
Fischerei

1. Die Gemeinde unterstützt bei den zuständigen kantonalen Behörden den Erlass eines allgemeinen und während der ganzen Vertragsdauer geltenden Jagdverbotes für das Parkgebiet und eines entsprechenden Fischereiverbotes für das Parkgebiet. Die Fischerei vom freien Ufer aus in Gewässern an der Parkgrenze soll derart erfolgen, dass der Zweck der Reservation möglichst wenig beeinträchtigt wird.

2. Die Gemeinde verzichtet auf die Ausnutzung der Jagdhoheit, soweit sie ihr durch eine Änderung des Jagdsystems künftig zugestanden werden sollte und sie voll schadlos gehalten wird.

Art. 7

Gebietshoheit

1. Die Ausübung der Gebietshoheit der Gemeinde ist, abgesehen von den in Artikel 4, 5 und 6, Absatz 2, erwähnten Verzichten, nicht eingeschränkt.

2. Die Polizeibefugnisse werden von der Gemeinde im Parkgebiet wie im übrigen Gemeindegebiet ausgeübt. Dies gilt auch für Gastbetriebe, Unterkünfte u.a. innerhalb der Parkgrenzen. In Brandfällen ist die Gemeindefeuerwehr zuständig; sie zieht nötigenfalls andere Gemeindefeuerwehren bei. An die Kosten leistet die Eidgenossenschaft einen Beitrag.

3. Die Gemeinde erlässt im Einvernehmen mit der Nationalparkkommission die nötigen Verbote und Strafbestimmungen zum Schutze des Parkes, soweit sie hierfür zuständig ist.

4. Sie unterstützt den Erlass von Verboten, einschliesslich Strafbestimmungen, durch Kreis- und Kantonsbehörden.

5. Die Gemeinde leistet die erforderliche Hilfe zum Schutze des Parkes, namentlich gegen Holz-, Wild-, Flur- und Pflanzenfrevel.

Art. 8

Verkehrswesen

1. Im Verkehrswesen bleiben vorbehalten: Bau, Ausbau und Unterhalt der Ofenbergstrasse im Parkgebiet (einschliesslich der Gewinnung des hierfür nötigen Rohmaterials), die Wiederherstellung der durch die Staumauer Punt dal Gall unterbrochenen Fahrwegverbindung für den Regionalverkehr (einschliesslich der Gewinnung des nötigen Rohmaterials für den Bau und Unterhalt derselben), die nach Massgabe des bündnerischen Eisenbahngesetzes bestehende Pflicht der Gemeinde Zerneß, im Falle des Baues einer Eisenbahn durch das Reservationsgebiet Boden und Rohmaterial unentgeltlich zum Bahnbau abzutreten; doch darf zu diesem Zweck im Reservationsgebiet keinerlei Holzausbeutung stattfinden.

2. Das Recht des Ofenberggutes zur Deckung des Holzbedarfs und zur Weide laut Urkunde vom 28. Januar 1877 und Vereinbarung vom 24. September 1926 mit der Erbgemeinschaft Grass bleibt ebenfalls vorbehalten. Das zu schlagende Holz muss im Einverständnis mit der Nationalparkkommission durch das Forstamt Zernez gezeichnet werden.

3. Der Gemeinde Zernez wird wie bis anhin das Weiderecht für Grossvieh auf Murtera da Chantun bis Val Brüna und auf der rechten Seite des Ofenbaches von Buffalora längs der Strasse bis zum Bache von Stavelchod gestattet.

Art. 9

1. Die Eidgenossenschaft entrichtet der Gemeinde jeweiligen praenumerando auf den 1. Januar als Entschädigung für die der Eidgenossenschaft eingeräumten dinglichen Rechte und für den Verzicht der Gemeinde auf jede Nutzung ihres Grundeigentums den Betrag von 55 000 Franken.

Ent-
schädigungen

2. Die festgesetzten Entschädigungen gelten für die ersten zehn Jahre. Von diesem Zeitpunkt an sind sie auf Begehren einer Partei jeweiligen für eine Periode von zehn Jahren auf Grund der dannzumaligen Verhältnisse neu festzusetzen.

Art. 10

1. Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den gesamten Wildschaden jeder Art, mit Einschluss des Schadens an Wald und Weide, zu vergüten, welcher ausserhalb des Parkes im Gemeindegebiet (einschliesslich des Ofenberggutes) entsteht. Es ist Sache der Eidgenossenschaft, sich mit dem Kanton darüber zu verständigen, inwieweit Wildschäden, welche nicht dem Park zuzurechnen sind, gemäss bestehender Gesetzgebung vom Kanton übernommen werden müssen. Sie übernimmt die Kosten für die nötigen Abwehrmassnahmen und die Flurwacht.

Wildschäden
und andere
Schäden

2. Anspruchsberechtigt ist der geschädigte Nutzungsberechtigte (Eigentümer, Pächter, Nutzniesser usw.) ohne Rücksicht darauf, ob er eine natürliche Person ist oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde). Die Eidgenossenschaft vergütet den Anspruchsberechtigten den Schaden durch Vermittlung des Kantons.

3. Das Verfahren zur Schadensermittlung wird im Einvernehmen zwischen Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinden geregelt. Die Kosten des Schatzungsverfahrens einschliesslich jener, welche durch die Mitwirkung von Kanton und Gemeinden entstehen, gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

4. Werden durch den Umstand, dass im ganzen Parkgebiet die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, in Gebieten ausserhalb des Parkes andere Schäden

als Wildschäden verursacht (wie z.B. Insektenschäden), so verständigt sich die Eidgenossenschaft mit der Gemeinde und dem Kanton über die zu treffenden Massnahmen, wobei die Kosten der Begutachtung und der Massnahmen zu Lasten der Eidgenossenschaft gehen. Die Eidgenossenschaft vergütet Drittpersonen Schäden dieser Art, die ihnen im Gebiet der Gemeinde aus dem Bestehen des Parkes erwachsen. Der Gemeinde sind nur erhebliche Schäden zu vergüten.

Art.11

Vertragsdauer,
Übertragung

1. Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Eidgenossenschaft ist jedoch berechtigt, ihn auf Ende des Jahres 1983, nachher in Perioden von jeweils 25 Jahren einseitig unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufzulösen.

2. Der Gemeinde steht ein entsprechendes Recht zur einseitigen Auflösung des Vertrages zu, sofern die Eidgenossenschaft den Vertrag nicht einhält, oder sofern die vorbehaltene Wasserkraftnutzung über die ursprüngliche Konzessionsdauer hinaus verhindert oder wesentlich erschwert wird.

3. Eine Übertragung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Art.12

Folgen der
Vertrags-
beendigung

Nach Beendigung des Vertrages gehen die im Park errichteten Anlagen (wie Unterkünfte, Schutzhütten, Wege, Quellfassungen) auf die Gemeinde über. Ein Entgelt ist von ihr nur zu leisten, soweit diese Anlagen für sie vorteilhaft verwendbar sind.

Art.13

Gerichtsstand

1. Über sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesgerichts gegeben ist, ein Schiedsgericht. Seine Entscheidungen sind endgültig.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Jede Vertragspartei bezeichnet zwei Mitglieder. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt, falls die Parteien sich über seine Wahl nicht einigen können.

3. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.

Art.14

Grundbuch-
eintrag

Dieser Vertrag ist in das Kaufprotokoll der Gemeinde Zerneß und nach Einführung des Grundbuches auch in dieses einzutragen.

Schlussbestimmung

1. Dieser Vertrag tritt in Rechtskraft, sobald er von beiden Parteien unterzeichnet, vom Kleinen Rat genehmigt, von der Bundesversammlung ratifiziert wurde und zudem die Ratifikationsurkunden zwischen dem Kleinen Rat und dem Bundesrat ausgetauscht worden sind.

2. Mit seinem Inkrafttreten wird der Dienstbarkeitsvertrag vom 29. November 1913 mit sämtlichen Nachtragsverträgen und den sonstigen Vereinbarungen aufgehoben.

3. Dieser Vertrag ist in 7 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je zwei Exemplare; der Kanton Graubünden, das Staatsarchiv und das Grundbuchamt je ein Exemplar.

(Es folgen die Unterschriften.)

Vertrag über den schweizerischen Nationalpark (Parkvertrag)

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Gemeinde S-chanf wird zur Erhaltung und Erweiterung des schweizerischen Nationalparks folgender Vertrag privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Inhalts (Parkvertrag genannt) abgeschlossen.

Art. 1

Parkgebiet
und Zweck

Die Gemeinde S-chanf als Eigentümerin der Val Trupchun, innerhalb Val Chabels und Lavinèr Tegatscha, und des obern Teils von Val Flin und Val Torta stellt der Eidgenossenschaft die erwähnten Gebiete zur Erhaltung und Erweiterung des Nationalparks gemäss den nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten zur Verfügung.

Art. 2

Grenzen

¹ Die Grenzen dieses Gebietes werden auf einer Karte 1:50 000 eingetragen, welche Bestandteil des Vertrages bildet. Der Karte ist eine Beschreibung der Grenzen beizufügen. Diese Dokumente sind von beiden Parteien zu unterzeichnen und öffentlich zu beurkunden.

² Der Verlauf der Grenzen ist als Servitutslinie in die Grundbuchpläne einzutragen. Nach durchgeführter Vermessung sind die Grundbuchpläne für den genauen Grenzverlauf massgebend.

³ Die Parkgrenzen sind im Gelände, im Einvernehmen mit der Gemeinde, durch geeignete Markierungen eindeutig kenntlich zu machen, soweit sie nicht durch natürliche Grenzen zweifelsfrei erkennbar sind.

⁴ Die Kosten für die öffentliche Beurkundung, die Markierung, die Feldaufnahmen und den Eintrag in die Grundbuchpläne trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 3

Rechte und
Pflichten im
allgemeinen

¹ Die Gemeinde räumt der Eidgenossenschaft das Recht ein, auf dem erwähnten Gebiet den Nationalpark als Naturreservat aufrecht zu erhalten, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen und welches vor jedem nicht im Zwecke des Parkes liegenden menschlichen Einfluss geschützt und wissenschaftlich erforscht werden soll.

² Die Gemeinde verpflichtet sich, zu diesem Zwecke gegen volle Entschädigung gemäss Artikel 8 jede Nutzung ihres Grundeigentums, insbesondere von Wald und Weide, zu unterlassen, und räumt der Eidgenossenschaft ein dingliches Recht dieses Inhalts ein. Vorbehalten bleiben die unter den Artikeln 4 bis 7 erwähnten Rechte und Pflichten.

³ Die Rechte der Eidgenossenschaft bleiben ausschliesslich auf jene Befugnisse beschränkt, welche die Benützung des Gebietes als Naturreservat erforderlich macht und die durch diesen Vertrag ausdrücklich festgelegt werden. Das Eigentum an Grund und Boden verbleibt der Gemeinde.

⁴ Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, im Parkgebiet die erforderlichen Wege, Hütten und Quelfassungen zu erstellen und zu unterhalten. Die hierfür nötigen Materialien wie Holz, Sand, Kies und Steine kann sie unentgeltlich aus dem Reservationsgebiet beziehen. Die Art und der Umfang der Materialgewinnung werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

Art. 4

¹ Die Gemeinde verzichtet für das Parkgebiet auf die Erteilung und Ausübung von Prospektions- und Schürfrechten sowie unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen auf die Ausnutzung von bergrechtlichen Bodenschätzen jeder Art.

Bodenschätze

² Sollten sich gleichwohl abbauwürdig scheinende Bodenschätze finden, so verständigen sich die Eidgenossenschaft und die Gemeinde darüber, in welcher Weise der Abbau erfolgen kann oder die Gemeinde für den Verzicht zu entschädigen ist.

Art. 5

¹ Die Gemeinde wird während der ganzen Dauer des Vertrages die Wasserkraft der im Reservationsgebiet befindlichen Gewässer weder selbst nutzen noch durch andere nutzen lassen. Sie verzichtet hiebei auf eine Entschädigung für die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus dieser Unterlassung der Nutzung ergeben.

Wasserkräfte

² Vorbehalten bleiben Bau und Betrieb der Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft des Inn und seiner Seitenbäche, einschliesslich Spöl und Clemgia, gemäss dem Projekt EKW März 1957 für die obere Innstufe (S-chanf-Ova Spin-Pradella) und einem entsprechenden, den geologischen Verhältnissen angepassten Bauprojekt.

Art. 6

¹ Die Gemeinde unterstützt bei den zuständigen kantonalen Behörden den Erlass eines allgemeinen und während der ganzen Vertragsdauer geltenden Jagdverbotes für das Parkgebiet und eines entsprechenden

Jagd und
Fischerei

Fischereiverbotes für das Parkgebiet. Die Fischerei vom freien Ufer aus in Gewässern an der Parkgrenze soll derart erfolgen, dass der Zweck der Reservation möglichst wenig beeinträchtigt wird.

² Die Gemeinde verzichtet auf die Ausnutzung der Jagdhoheit, soweit sie ihr durch eine Änderung des Jagdsystems künftig zugestanden werden sollte und sie voll schadlos gehalten wird.

Art. 7

Gebietshoheit

¹ Die Ausübung der Gebietshoheit der Gemeinde ist, abgesehen von den in den Artikeln 4, 5 und 6, Absatz 2 erwähnten Verzichten, nicht eingeschränkt.

² Die Polizeibefugnisse werden von der Gemeinde im Parkgebiet wie im übrigen Gemeindegebiet ausgeübt. Dies gilt auch für Gastbetriebe, Unterkünfte u.a. innerhalb der Parkgrenzen. In Brandfällen ist die Gemeindefeuerwehr zuständig; sie zieht nötigenfalls andere Gemeindefeuerwehren bei. Die notwendigen Kosten gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

³ Die Gemeinde erlässt im Einvernehmen mit der Nationalparkkommission die nötigen Verbote und Strafbestimmungen zum Schutze des Parkes, soweit sie hierfür zuständig ist.

⁴ Sie unterstützt den Erlass von Verboten, einschliesslich Strafbestimmungen, durch Kreis- und Kantonsbehörden.

⁵ Die Gemeinde leistet die erforderliche Hilfe zum Schutze des Parkes, namentlich gegen Holz-, Wild-, Flur- und Pflanzenfrevl.

Art. 8

Entschädigungen

¹ Die Eidgenossenschaft entrichtet der Gemeinde jeweilen praenumerando am 1. Januar als Entschädigung für die der Eidgenossenschaft eingeräumten dinglichen Rechte und für den Verzicht der Gemeinde auf jede Nutzung ihres Grundeigentums den Betrag von 12 000 Franken.

² Die festgesetzten Entschädigungen gelten für die ersten zehn Jahre. Von diesem Zeitpunkt an sind sie auf Begehren einer Partei jeweilen für eine Periode von zehn Jahren auf Grund der dazumaligen Verhältnisse und nach dem Grundsatz der vollen Schadloshaltung neu festzusetzen.

Art. 9

Wildschäden und andere Schäden

¹ Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den gesamten Wildschaden jeder Art, mit Einschluss des Schadens an Wald und Weide, zu vergüten, welcher ausserhalb des Parkes im Gemeindegebiet entsteht. Es ist Sache der Eidgenossenschaft, sich mit dem Kanton darüber zu verständigen, inwieweit Wildschäden, welche nicht dem Park zuzurechnen sind, gemäss

bestehender Gesetzgebung vom Kanton übernommen werden müssen. Sie übernimmt die Kosten für die nötigen Abwehrmassnahmen und die Flurwacht.

² Anspruchsberechtigt ist der geschädigte Nutzungsberechtigte (Eigentümer, Pächter, Nutzniesser usw.), ohne Rücksicht darauf, ob er eine natürliche Person ist oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde). Die Eidgenossenschaft vergütet den Anspruchsberechtigten den Schaden durch Vermittlung des Kantons.

³ Das Verfahren zur Schadensermittlung wird im Einvernehmen zwischen Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinden geregelt. Die Kosten des Schätzungsverfahrens einschliesslich jener, welche durch die Mitwirkung von Kanton und Gemeinden entstehen, gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

⁴ Werden durch den Umstand, dass im ganzen Parkgebiet die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, in Gebieten ausserhalb des Parkes andere Schäden als Wildschäden verursacht (wie z.B. Insektenschäden), so verständigt sich die Eidgenossenschaft mit der Gemeinde und dem Kanton über die zu treffenden Massnahmen, wobei die Kosten der Begutachtung und der Massnahmen zu Lasten der Eidgenossenschaft gehen. Die Eidgenossenschaft vergütet Drittpersonen Schäden dieser Art, die ihnen im Gebiet der Gemeinde aus dem Bestehen des Parkes erwachsen. Der Gemeinde sind nur erhebliche Schäden zu vergüten.

⁵ Eine Verminderung der Waldbestände im Parkgebiet durch Feuersbrünste, Naturereignisse etc. berechtigt die Eidgenossenschaft nicht zu einer Reduktion der Entschädigung und ist, soweit die Verminderung auf Feuersbrünste zurückzuführen ist, im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages von der Eidgenossenschaft zu entschädigen.

Art. 10

¹ Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Eidgenossenschaft ist jedoch berechtigt, ihn auf Ende des Jahres 1983, nachher in Perioden von jeweils 25 Jahren, einseitig unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufzulösen.

Vertrags-
dauer,
Übertragung

² Der Gemeinde steht das Recht zur einseitigen, sofortigen Auflösung des Vertrages zu, sofern die Eidgenossenschaft den Vertrag nicht einhält. Sie hat dieses Recht auch dann, wenn die Nichterfüllung des Vertrages auf gesetzgeberische Massnahmen der Eidgenossenschaft zurückzuführen ist oder wenn durch solche Massnahmen ein Eingriff in das Eigentum oder die Gebietshoheit der Gemeinde erfolgt.

³ Eine Übertragung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Art. 11

Folgen der
Vertrags-
beendigung

Nach Beendigung des Vertrages gehen die im Park errichteten Anlagen (wie Unterkünfte, Schutzhütten, Wege, Quellfassungen) auf die Gemeinde über. Ein Entgelt ist von ihr nur zu leisten, soweit diese Anlagen für sie vorteilhaft verwendbar sind.

Art. 12

Vereinbarung
über die
Holzungs-
rechte

¹ Sobald die Eidgenossenschaft, im Einvernehmen mit der Gemeinde S-chanf, sich mit den Gemeinden La Punt-Chamues-ch, Madulain und Zuoz über die Ablösung der bestehenden Holzungsrechte im Parkgebiet der Val Trupchun geeinigt haben wird, verzichtet die Gemeinde auf die Nutzung dieser Holzrechte zugunsten der Eidgenossenschaft gemäss Artikel 3, unter Anpassung von Artikel 8 an die neuen Verhältnisse.

² Kommt eine solche Einigung mit den erwähnten Gemeinden nicht zustande oder können sich die Eidgenossenschaft und die Gemeinde S-chanf über die Anpassung des Artikels 3 oder eine andere der hängigen Fragen nicht verständigen, so fällt der vorliegende Vertrag spätestens Ende 1973 dahin, ohne dass die in Artikel 11 vorgesehenen Wirkungen eintreten. Die Alphütten und sonstige Anlagen sind dabei aber im übernommenen Zustand zurückzuerstatten.

³ In diesem Falle tritt der alte Vertrag vom 7. Oktober/7. November 1918 mit sämtlichen Nachtragsverträgen und den sonstigen Vereinbarungen mit der Gemeinde S-chanf wieder in Kraft.

Art. 13

Gerichtsstand

¹ Über sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesgerichts gegeben ist, ein Schiedsgericht. Seine Entscheidungen sind endgültig.

² Jede Vertragspartei bezeichnet zwei Mitglieder dieses Gerichts. Sein Vorsitzender wird vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.

Art. 14

Grundbuch-
eintrag

Dieser Vertrag ist in das Kaufsprotokoll der Gemeinde S-chanf und nach Einführung des Grundbuches auch in dieses einzutragen.

Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag tritt in Rechtskraft, sobald er von beiden Parteien unterzeichnet und vom Kleinen und Grossen Rat genehmigt und von der Bundesversammlung ratifiziert worden ist.

² Mit seinem Inkrafttreten wird der Dienstbarkeitsvertrag vom 7. Oktober/7. November 1918 mit sämtlichen Nachtragsverträgen und den sonstigen Vereinbarungen, soweit er die Gemeinde S-chanf betrifft, aufgehoben.

³ Dieser Vertrag ist in 7 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je zwei Exemplare; der Kanton Graubünden, das Staatsarchiv und das Grundbuchamt je ein Exemplar.

(Es folgen die Unterschriften.)

Vertrag über den schweizerischen Nationalpark **(Parkvertrag)**

Zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Gemeinde Valchava wird zur Erhaltung des schweizerischen Nationalparks folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1

Die Gemeinde Valchava als Eigentümerin des obern Teiles der Val Nügla stellt der Eidgenossenschaft dieses, in Artikel 2 näher umschriebene Gebiet zur Erhaltung des Nationalparks gemäss den nachstehenden Bedingungen weiterhin zur Verfügung.

Art. 2

Das Gebiet ist wie folgt begrenzt: Vom Piz Nair dem Grat und der Gemeindegrenze Zernez nach zu Punkt 2943, dem Grat und der Taraspergrenze nach hinüber zum Piz Foraz, dem Grat und der Schulsergrenze nach über Piz Tavrü nach Punkt 2986, von hier zum Piz Vallatscha Punkt 3021, dem Grat nach hinunter zu Punkt 2864, längs des Grates zu einem Marchstein bei Chaschlot, von diesem hinüber zur Gemeindegrenze Zernez zu einem bestehenden Marchstein und von diesem hinauf zum Piz Nair.

Die Grenzen dieses Gebietes werden auf einer Karte 1:50 000 eingetragen, die Bestandteil des Vertrages bildet. Der Karte ist eine Beschreibung der Grenzen beizufügen. Diese Dokumente sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Der Verlauf der Grenzen ist als Servitutslinie in die Grundbuchpläne einzutragen. Nach durchgeführter Vermessung sind die Grundbuchpläne für den ganzen Grenzverlauf massgebend.

Die Parkgrenzen sind im Gelände, im Einvernehmen mit der Gemeinde, durch geeignete Markierungen kenntlich zu machen, soweit sie nicht durch natürliche Grenzen zweifelsfrei erkennbar sind.

Die Kosten für die öffentliche Beurkundung, die Markierung, die Feldaufnahmen und den Eintrag in die Grundbuchpläne trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 3

Die Gemeinde räumt der Eidgenossenschaft das Recht ein, auf dem erwähnten Gebiet den Nationalpark als Naturreservat aufrecht zu erhalten, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen und welcher vor jedem nicht im Zweck des Parkes liegenden menschlichen Einfluss geschützt werden soll.

Die Gemeinde verpflichtet sich, zu diesem Zwecke jede Nutzung ihres Grundeigentums im genannten Gebiet zu unterlassen, und räumt der Eidgenossenschaft ein dingliches Recht dieses Inhaltes ein.

Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, im Parkgebiet die erforderlichen Wege, Hütten und Quellfassungen zu erstellen und zu unterhalten. Die hierfür nötigen Materialien wie Holz, Sand, Kies und Steine kann sie unentgeltlich aus dem Reservatsgebiet beziehen. Die Art und der Umfang der Materialien werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

Art. 4

Die Eidgenossenschaft entrichtet der Gemeinde jeweils praenumero auf den 1. Januar als Entschädigung für die der Eidgenossenschaft eingeräumten dinglichen Rechte und für den Verzicht der Gemeinde auf jede Nutzung ihres Grundeigentums den Betrag von 1200 Franken (zwölfhundert Franken).

Die festgesetzte Entschädigung gilt für die ersten zehn Jahre. Von diesem Zeitpunkt an ist sie auf Begehren einer Partei jeweils für eine Periode von zehn Jahren auf Grund der dannzumaligen Verhältnisse neu festzusetzen.

Art. 5

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Eidgenossenschaft ist jedoch berechtigt, ihn auf Ende des Jahres 1983, nachher in Perioden von jeweils 25 Jahren einseitig unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufzuheben.

Art. 6

Über sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesgerichts gegeben ist, ein Schiedsgericht. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Jede Vertragspartei bezeichnet zwei Mitglieder dieses Gerichts. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt, falls sich die Parteien über seine Wahl nicht einigen können.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.

Art. 7

Dieser Vertrag ist in das Kaufsprotokoll der Gemeinden Valchava und Tschierv und nach Einführung des Grundbuches auch in dieses einzutragen.

Art. 8

Dieser Vertrag tritt in Rechtskraft, sobald er von beiden Parteien unterzeichnet, vom Kleinen Rat genehmigt und von den eidgenössischen Räten ratifiziert worden ist.

Mit seinem Inkrafttreten wird der Dienstbarkeitsvertrag vom 30. Juli/10. und 21. August 1918 aufgehoben.

Dieser Vertrag ist in 7 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je zwei Exemplare, der Kanton Graubünden, das Staatsarchiv und das Grundbuchamt je ein Exemplar.

(Es folgen die Unterschriften.)

Vertrag über den schweizerischen Nationalpark (Parkvertrag)

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Gemeinde Scuol/Schuls wird zur Erweiterung des schweizerischen Nationalparkes folgender Vertrag privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Inhalts (Parkvertrag genannt) abgeschlossen.

Art. 1

Die Gemeinde Scuol/Schuls als Eigentümerin der Täler Mingè und Foraz sowie des Osthanges des Piz Pisoc stellt der Eidgenossenschaft diese Gebiete zur Erweiterung des Nationalparkes gemäss den nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten zur Verfügung.

Parkgebiet
und Zweck

Art. 2

¹ Die Grenzen dieses Gebietes werden auf einer Karte 1:50 000 eingetragen, welche Bestandteil des Vertrages bildet. Der Karte ist eine Beschreibung der Grenzen beizufügen. Diese Dokumente sind von beiden Parteien zu unterzeichnen und öffentlich zu beurkunden.

Grenzen.

² Der Verlauf der Grenze ist als Servitutslinie in die Grundbuchpläne einzutragen. Nach durchgeführter Vermessung sind die Grundbuchpläne für den genauen Grenzverlauf massgebend.

³ Die Parkgrenzen sind im Gelände, im Einvernehmen mit der Gemeinde, durch geeignete Markierungen eindeutig kenntlich zu machen, soweit sie nicht durch natürliche Grenzen zweifelsfrei erkennbar sind.

Längs der Clemgia verläuft die Grenze auf der linken Uferseite; sie wird vermarktet.

⁴ Die Kosten für die öffentliche Beurkundung, die Markierung, die Feldaufnahmen und den Eintrag in die Grundbuchpläne trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 3

¹ Die Gemeinde räumt der Eidgenossenschaft das Recht ein, die auf dem erwähnten Gebiete bestehende S-charlreservat als Naturreservat zu erhalten und dem Nationalpark einzugliedern, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien, natürlichen Entwicklung über-

Rechte und
Pflichten im
allgemeinen

lassen und der vor jedem nicht im Zwecke des Parkes liegenden menschlichen Einfluss geschützt und wissenschaftlich erforscht werden soll.

² Die Gemeinde verpflichtet sich, zu diesem Zwecke gegen volle Entschädigung gemäss Artikel 9 jede Nutzung ihres Grundeigentums, insbesondere von Wald und Weide, zu unterlassen, und räumt der Eidgenossenschaft ein dingliches Recht dieses Inhalts ein. Vorbehalten bleiben die unter den Artikeln 4 bis 8 erwähnten Rechte und Pflichten.

³ Die Rechte der Eidgenossenschaft bleiben ausschliesslich auf jene Befugnisse beschränkt, welche die Benützung des Gebietes als Naturreservat erforderlich macht und die ihr durch diesen Vertrag ausdrücklich eingeräumt werden. Das Eigentum an Grund und Boden verbleibt der Gemeinde.

⁴ Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, im Parkgebiet die erforderlichen Wege, Hütten und Quellfassungen zu erstellen und zu unterhalten. Die hierfür nötigen Materialien wie Holz, Sand, Kies und Steine kann sie unentgeltlich aus dem Reservationsgebiet beziehen. Die Art und der Umfang der Materialgewinnung werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

Art. 4

Bodenschätze

¹ Die Gemeinde verzichtet für das Parkgebiet auf die Erteilung und Ausübung von Prospektions- und Schürfrechten sowie unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, auf die Ausnutzung von bergrechtlichen Bodenschätzen jeder Art.

² Sollten sich gleichwohl abbauwürdige Bodenschätze finden, so verständigen sich die Eidgenossenschaft und die Gemeinde darüber, in welcher Weise der Abbau erfolgen kann oder die Gemeinde für den Verzicht zu entschädigen ist.

Art. 5

Wasserkräfte

¹ Die Gemeinde wird während der ganzen Dauer des Vertrages die Wasserkraft der im Reservationsgebiet befindlichen Gewässer weder selbst nutzen noch durch andere nutzen lassen. Sie verzichtet hiebei auf eine Entschädigung für die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus dieser Unterlassung der Nutzung ergeben.

² Vorbehalten bleiben Bau und Betrieb der Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft des Inn und seiner Seitenbäche, einschliesslich Spöl und Clemgia, gemäss dem Projekt EKW März 1957 für die obere Innstufe (S-chanf-Ova Spin-Pradella) und einem entsprechenden, den geologischen Verhältnissen angepassten Bauprojekt.

Art. 6

Jagd und Fischerei

¹ Die Gemeinde unterstützt bei den zuständigen kantonalen Behörden den Erlass eines allgemeinen und während der ganzen Vertragsdauer

geltenden Jagdverbotes für das Parkgebiet und eines entsprechenden Fischereiverbotes für das Parkgebiet.

² Die Gemeinde verzichtet auf die Ausnutzung der Jagdhoheit, soweit sie ihr durch eine Änderung des Jagdsystems künftig zugestanden werden sollte und sie voll schadlos gehalten wird.

Art. 7

¹ Die Ausübung der Gebietshoheit der Gemeinde ist, abgesehen von den in den Artikeln 4, 5 und 6, Absatz 2 erwähnten Verzichten, nicht eingeschränkt. Gebietshoheit

² Die Polizeibefugnisse werden von der Gemeinde im Parkgebiet wie im übrigen Gemeindegebiet ausgeübt. Dies gilt auch für Gastbetriebe, Unterkünfte u.a. innerhalb der Parkgrenzen. In Brandfällen ist die Gemeindefeuerwehr zuständig; sie zieht nötigenfalls andere Gemeindefeuerwehren bei. Die notwendigen Kosten gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

³ Die Gemeinde erlässt im Einvernehmen mit der Nationalparkkommission die nötigen Verbote und Strafbestimmungen zum Schutze des Parkes, soweit sie hierfür zuständig ist.

⁴ Sie unterstützt den Erlass von Verboten, einschliesslich Strafbestimmungen, durch Kreis- und Kantonsbehörden.

⁵ Die Gemeinde leistet die erforderliche Hilfe zum Schutze des Parkes, namentlich gegen Holz-, Wild-, Flur- und Pflanzenfrevel.

Art. 8

¹ Der Gemeinde wird das Recht vorbehalten, die Strasse durch die Val S-charl von der rechten auf die linke Talseite zu verlegen, zu unterhalten und auszubauen, unter möglichster Schonung des Reservationsgebietes. Verkehrswesen

Art. 9

¹ Die Eidgenossenschaft entrichtet der Gemeinde jeweiligen praenummerando auf den 1. Januar als Entschädigung für die der Eidgenossenschaft eingeräumten dinglichen Rechte und für den Verzicht der Gemeinde auf jede Nutzung ihres Grundeigentums, unter Vorbehalt von Artikel 4, Absatz 2 den Betrag von 10 000 Franken. Entschädigungen

² Die festgesetzte Entschädigung gilt für die ersten zehn Jahre. Von diesem Zeitpunkt an ist sie auf Begehren einer Partei jeweiligen für eine Periode von zehn Jahren auf Grund der dannzumaligen Verhältnisse und nach dem Grundsatz der vollen Schadloshaltung neu festzusetzen.

Art. 10

Wildschäden
und andere
Schäden

¹ Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den gesamten Wildschaden jeder Art, mit Einschluss des Schadens an Wald und Weide zu vergüten, welcher ausserhalb des Parkes im Gemeindegebiet entsteht. Es ist Sache der Eidgenossenschaft, sich mit dem Kanton darüber zu verständigen, inwieweit Wildschäden, welche nicht dem Park zuzurechnen sind, gemäss bestehender Gesetzgebung vom Kanton übernommen werden müssen. Sie übernimmt die Kosten für die nötigen Abwehrmassnahmen und die Flurwacht.

² Anspruchsberechtigt ist der geschädigte Nutzungsberechtigte (Eigentümer, Pächter, Nutzniesser usw.) ohne Rücksicht darauf, ob er eine natürliche Person ist oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde). Die Eidgenossenschaft vergütet den Anspruchsberechtigten den Schaden durch Vermittlung des Kantons.

³ Das Verfahren zur Schadensermittlung wird im Einvernehmen zwischen Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinden geregelt. Die Kosten des Schätzungsverfahrens einschliesslich jener, welche durch die Mitwirkung von Kanton und Gemeinden entstehen, gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

⁴ Werden durch den Umstand, dass im ganzen Parkgebiet die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, in Gebieten ausserhalb des Parkes andere Schäden als Wildschäden verursacht (z.B. Insektenschäden), so verständigt sich die Eidgenossenschaft mit der Gemeinde und dem Kanton über die zu treffenden Massnahmen, wobei die Kosten der Begutachtung und der Massnahmen zu Lasten der Eidgenossenschaft gehen. Die Eidgenossenschaft vergütet Drittpersonen Schäden dieser Art, die ihnen im Gebiet der Gemeinde aus dem Bestehen des Parkes erwachsen.

Der Gemeinde sind nur erhebliche Schäden zu vergüten.

⁵ Eine Verminderung der Waldbestände im Parkgebiet durch Feuerbrünste berechtigt die Eidgenossenschaft nicht zu einer Reduktion der Entschädigung und ist im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages von der Eidgenossenschaft zu entschädigen.

Art. 11

Dauer,
Übertragung
und Auflösung
des Vertrages

¹ Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Die Eidgenossenschaft ist jedoch berechtigt, ihn auf Ende des Jahres 1983, nachher in Perioden von jeweils 25 Jahren einseitig unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufzulösen.

² Der Gemeinde steht das Recht zur einseitigen, sofortigen Auflösung des Vertrages zu, sofern die Eidgenossenschaft den Vertrag nicht einhält. Sie hat dieses Recht auch, wenn die Nichterfüllung des Vertrages

auf gesetzgeberische Massnahmen der Eidgenossenschaft zurückzuführen ist oder wenn durch solche Massnahmen ein Eingriff in das Eigentum oder die Gebietshoheit der Gemeinde erfolgt.

³ Eine Übertragung des Vertrages ist ausgeschlossen.

Art. 12

Nach Beendigung des Vertrages gehen die im Park errichteten Anlagen (wie Unterkünfte, Schutzhütten, Wege, Quellfassungen) auf die Gemeinde über. Ein Entgelt ist von ihr nur zu leisten, soweit diese Anlagen für sie vorteilhaft verwendbar sind.

Folgen der
Vertrags-
beendigung

Art. 13

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht ohnehin von Gesetzeswegen vom Bundesgericht als einziger Instanz zu beurteilen sind, werden die Parteien dieses Gericht als einzige Instanz anrufen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

Gerichtsstand

Art. 14

Dieser Vertrag ist in das Kaufprotokoll der Gemeinde Scuol Schuls und nach Einführung des Grundbuches auch in dieses einzutragen.

Grundbuch-
eintrag

Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag tritt in Rechtskraft, sobald er von den Parteien unterzeichnet, vom Kleinen Rat genehmigt, von den eidgenössischen Räten ratifiziert worden ist und nachdem der zwischen der Bürgergemeinde Scuol/Schuls und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz bestehende Vertrag vom 20. Januar 1937 ausser Kraft getreten ist.

² Dieser Vertrag ist in 7 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je zwei Exemplare, der Kanton Graubünden, das Staatsarchiv und das Grundbuchamt je ein Exemplar.
(Es folgen die Unterschriften)

Voraussetzungen

für das Zustandekommen des Parkvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Gemeinde Scuol/Schuls.

Dieser Vertrag tritt nur unter den Voraussetzungen in Kraft, dass:

1. das Abkommen vom 27. Mai 1957 zwischen der Schweiz und Italien über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl ratifiziert wird und die entsprechenden Verleihungen beider Staaten rechtskräftig erteilt werden;

2. die Initiative über den Nationalpark zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt wird;
 3. der zu erlassende Bundesbeschluss nichts enthält, was gegen den Vertrag verstösst;
 4. der Schweizerische Bund für Naturschutz sich mit der vorzeitigen Auflösung des Vertrages vom 20. Januar 1937 einverstanden erklärt.
-

Bundesbeschluss über den schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1959
Date	
Data	
Seite	1345-1368
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 594

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.